

Ergänzende Bedingungen zur  
Verordnung über Allgemeine Bedingungen  
für den Netzanschluss und dessen Nutzung für  
die Gasversorgung in Niederdruck  
(Niederdruckanschlussverordnung – NDAV)

gültig ab 1. September 2008

## 1 Netanschluss

- 1.1 Der Netanschluss beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung des Netzeschlusses (nach Möglichkeit die kürzeste gradlinige Verbindung) innerhalb der bebauten Ortslage.
- 1.2 Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzeschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von E.ON Avacon AG zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.3 Die im jeweils gültigen Preisblatt der E.ON Avacon AG aufgeführten pauschalierten Netzeschlusskosten enthalten als wesentliche Berechnungsbestandteile Kosten für Tiefbau, Montage sowie Materialien.
- 1.4 Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist, ist über einen eigenen Netzeschluss an das Verteilungsnetz anzuschließen.
- 1.5 Der Anschlussnehmer ist berechtigt, auf dem Privatgrundstück Erdarbeiten unter Einhaltung der von E.ON Avacon AG technischen Vorgaben in Eigenleistung und in eigener Verantwortung zu erbringen. Diese Arbeiten werden entsprechend den im jeweils gültigen Preisblatt der E.ON Avacon AG aufgeführten Preise vergütet.
- 1.6 Netzeschlüsse, die in Art, Dimension und Lage von üblichen Netzeschlüssen wesentlich abweichen, werden nach Aufwand abgerechnet. An die Stelle der pauschalierten Netzeschlusskosten gemäß Ziffer 1.3 treten u. a. in folgenden Fällen gesondert ermittelte Kosten:
  - Erstellung eines Netzeschlusses in Wochenendhausgebieten und außerhalb bebauter Ortslagen
  - Erstellung eines Netzeschlusses > DN 50
  - Erstellung eines Netzeschlusses mit Erschwernissen (wie hoher Grundwasserstand, felsiger Untergrund, Mauerreste, Oberflächenbefestigung im Grundstücksbereich), deren Kosten in den Pauschalbeträgen nicht enthalten sind.
 Ferner werden dem Anschlussnehmer die Kosten für Veränderungen des Netzeschlusses berechnet, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- 1.7 Das Errichten von Gebäuden über der Netzeschlussleitung oder jedes andersartige, den Zugang zur Leitung beeinträchtigende, Überbauen oder Bepflanzen der Trasse ist nicht zulässig.
- 1.8 Wird ein Netzeschluss wegen Abbruch des Hauses entfernt, so werden für den Anschluss eines auf demselben Grundstück neu errichteten Hauses Netzeschlusskosten gemäß Ziffer 1.3 und 1.6 berechnet.
- 1.9 Die Lage und der Zeitpunkt der Herstellung bzw. Änderung des Netzeschlusses sind mit E.ON Avacon AG abzustimmen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzeschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 2 Wochen. Dieser Zeitraum kann auf Grund von Faktoren, die nicht durch E.ON Avacon AG beeinflussbar sind (z.B. Witterung, Möglichkeit zur Bauausführung, Auflagen sowie Genehmigungen durch den Straßenbaulastträger) unter- bzw. überschritten werden.

## 2 Baukostenzuschuss (BKZ)

- 2.1 Der Anschlussnehmer zahlt an die E.ON Avacon AG für die Herstellung des Netzeschlusses bzw. bei Erhöhung seiner Netzeschlussleistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteileranlagen (Baukostenzuschuss). Der Baukostenzuschuss (BKZ) errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind, wobei maximal 50% dieses Aufwandes verrechnet werden.
- 2.2 Für die Leistungsanspruchnahme gilt die zeitgleiche Leistung am Netzeschluss. Die Höhe des Baukostenzuschusses ist dem jeweils gültigen Preisblatt der E.ON Avacon AG zu entnehmen und gilt für alle Netzeschlüsse in Niederdruck im Netzgebiet der E.ON Avacon AG.
- 2.3 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Die Höhe des Baukostenzuschusses für die zusätzlich bereitgestellte vorzuhaltende Leistung bemisst sich nach den Grundsätzen der Ziffer 2.2.
- 2.4 Der BKZ ist anschluss- und grundstücksbezogen. Eine Anrechnung des gezahlten BKZ für den auf einem anderen Grundstück neu zu erstellenden Netzeschluss erfolgt nicht.

## 3 Nicht zumutbarer Netzeschluss

Ist E.ON Avacon AG der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann E.ON Avacon AG den Anschluss ablehnen oder davon abhängig machen, dass der Anschlussnehmer neben dem individuell ermittelten Anschlusspreis einen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) zahlt.

## 4 Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen

- 4.1 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzeschlüsse beauftragt, ist E.ON Avacon AG berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen zu verlangen.
- 4.2 E.ON Avacon AG ist darüber hinaus berechtigt, für die Herstellung oder Änderungen des Netzeschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Diese Umstände liegen insbesondere vor,
  - bei Nichtleistung angeforderter Abschläge
  - bei wiederholt unpünktlicher oder unvollständiger Zahlung
  - bei einer wesentlichen Überschreitung des Fälligkeitzeitpunktes
  - bei wiederholter Mahnung.

## 5 Inbetriebsetzung

- 5.1 E.ON Avacon AG oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb, indem mittels Einbau des Zählers, gegebenenfalls des Druckregelgerätes, und durch Öffnen der Absperreinrichtungen die Gaszufuhr freigegeben wird. Die Inbetriebnahme der Installationsanlage nimmt Ihre Installationsfirma vor.
- 5.2 Für die Inbetriebsetzung durch E.ON Avacon AG oder deren Beauftragte werden je Gaszähler bis zur Größe G 25 dem

Kunden bzw. Anschlussnehmer die im jeweils gültigen Preisblatt der E.ON Avacon AG ausgewiesenen Preise berechnet. Bei größeren Zählern werden die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Erfolgt die Inbetriebsetzung durch den Installateur, werden durch E.ON Avacon AG keine Inbetriebsetzungskosten erhoben.

- 5.3 Für vergebliche Wege im Wiederholungsfall bei Inbetriebsetzung bzw. Nachprüfung wird dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer ein Betrag nach dem jeweils gültigen Preisblatt der E.ON Avacon AG berechnet.

## 6 Beschädigungen der Anlagen

- 6.1 Die Netzanschlüsse, Gas-Druckregel-, Mess- und Steuereinrichtungen werden auf Kosten von E.ON Avacon AG unterhalten, soweit die Unterhaltungskosten nicht durch den Anschlussnehmer verursacht sind.
- 6.2 Kosten durch Beschädigungen werden dem Kunden bzw. Anschlussnehmer nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

## 7 Nachprüfung von Mess- und Steuereinrichtungen

- 7.1 Wird bei einer vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer oder Lieferanten verlangten Nachprüfung einer Mess- und Steuereinrichtung festgestellt, dass die Abweichung innerhalb der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen liegt, werden dem Auftraggeber hierfür die im jeweils gültigen Preisblatt der E.ON Avacon AG ausgewiesenen Preise berechnet.
- 7.2 Die vom Auftraggeber für die Nachprüfung der Mess- und Steuereinrichtung zu erstattenden Kosten ergeben sich aus der Kostenordnung für die Beglaubigung von Messgeräten für Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme (Beglaubigungskostenordnung) vom 9. Januar 1989 in der jeweils geltenden Fassung zuzüglich der Kosten für Verpackung und Transport sowie der Kosten für den Ein- und Ausbau gemäß Ziffer 7.1.

## 8 Brennwert und Ruhedruck

- 8.1 Der Brennwert am Netzanschluss entspricht den jeweiligen Einspeisungen in die örtlichen Netze der E.ON Avacon AG und ist vom Installateur ortsbezogen zu beachten. Im Netzgebiet Niedersachsen beträgt der Brennwert ortsabhängig im Mittel 11,8 kWh/m<sup>3</sup> mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,2 kWh/m<sup>3</sup> bis 12,5 kWh/m<sup>3</sup> und 9,7 kWh/m<sup>3</sup> mit einer Schwankungsbreite zwischen 9,2 kWh/m<sup>3</sup> bis 10,2 kWh/m<sup>3</sup>.

Im Netzgebiet Sachsen-Anhalt beträgt der Brennwert ortsabhängig im Mittel 11,4 kWh/m<sup>3</sup> mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,0 kWh/m<sup>3</sup> bis 11,8 kWh/m<sup>3</sup> und 9,7 kWh/m<sup>3</sup> mit einer Schwankungsbreite zwischen 9,2 kWh/m<sup>3</sup> bis 10,2 kWh/m<sup>3</sup>.

- 8.2 Der Druck des Erdgases nach dem Hausdruckregelgerät beträgt ca. 23 mbar.

## 9 Fälligkeit

- 9.1 Rechnungen und Abschläge werden zu dem auf der Zahlungsaufforderung genannten Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch 2 Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

- 9.2 Der BKZ wird zugleich mit den Netzanschlusskosten nach Fertigstellung des Netzanschlusses fällig. Bei größeren Objekten kann E.ON Avacon AG Abschlagszahlungen auf den BKZ entsprechend dem Baufortschritt der örtlichen Verteilungsanlagen verlangen.

- 9.3 Die Inbetriebsetzung kann von der vollständigen Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

## 10 Zahlungsverzug, Unterbrechung/Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

- 10.1 Bei Überweisung durch Bank oder Zahlung durch Scheck gilt als Tag der Zahlung der Tag, an dem E.ON Avacon AG über den gutgeschriebenen Betrag verfügen kann. Bei verspäteter Zahlung stehen E.ON Avacon AG Verzugszinsen in der gesetzlichen Höhe zu (zurzeit 5 %-Punkte über dem Basiszinssatz nach § 288 BGB).
- 10.2 Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen werden dem Anschlussnehmer bzw. Anschlussnutzer Mahnkosten entsprechend dem jeweils gültigen Preisblatt der E.ON Avacon AG berechnet.
- 10.3 Die Unterbrechung des Netzanschlusses bzw. der Anschlussnutzung, sowie die Aufhebung der Unterbrechung und die Wiederherstellung des Anschlusses bzw. der Anschlussnutzung wird nach Aufwand berechnet; mindestens die im jeweils gültigen Preisblatt der E.ON Avacon AG ausgewiesenen Preise.

## 11 Haftung

E.ON Avacon AG haftet bei Störungen der Anschlussnutzung nach den Regelungen in § 18 NDAV. Im Übrigen haftet E.ON Avacon AG für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. E.ON Avacon AG haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Versorgungsverhältnisses vorhersehbaren vertragstypischen Schäden.

## 12 Datenverarbeitung

Zur Erfüllung unserer Verpflichtungen ist es notwendig, personenbezogene Daten zu speichern und zu verarbeiten. Hierbei werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet.

## 13 Änderungen der Ergänzenden Bedingungen und des Preisblattes

E.ON Avacon AG ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen und das dazugehörige Preisblatt nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Änderungen werden nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn wirksam. Die Änderungen sind im Internet unter [www.eon-avacon.com](http://www.eon-avacon.com) abrufbar.

## 14 Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen zur NDAV und das dazugehörige Preisblatt treten nach öffentlicher Bekanntgabe zum Monatsbeginn in Kraft.

**E.ON Avacon AG**  
Kundenservice  
Schillerstraße 3  
38350 Helmstedt

[netzkundenservice@eon-avacon.com](mailto:netzkundenservice@eon-avacon.com)

Interessante Informationen finden Sie auch im Internet unter  
[www.eon-avacon.com](http://www.eon-avacon.com).

Wir sind für Sie da, wenn Sie Fragen zu unseren Dienstleistungen und Produkten haben. Sie erreichen unseren Kundenservice montags bis freitags unter unserer **Servicenummer 0180 1 28 22 88** von 8.00 bis 18.00 Uhr zu günstigen 3,9 ct/min aus dem Festnetz der deutschen Telekom. Die Preise für Anrufe aus dem Mobilfunknetz weichen möglicherweise von den Preisen aus dem Festnetz ab.